



Rundschreiben über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung zur elektronischen Registrierung von Angaben bezüglich der Schlachtung mittels Beltrace im Hinblick auf die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die Vergütungen

Referenz	PCCB/S6/LMS/744561	Datum	20.09.2011
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	01.10.2011
Schlüsselbegriffe	Beltrace, Angaben bezüglich der Schlachtung, Vergütung		

Verfasst von	Genehmigt von
Maes Lode, Attaché	Diricks Herman, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, Schlachthofbetreiber im Hinblick auf die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die Vergütungen auf die gesetzliche Verpflichtung in Bezug auf die Registrierung der Angaben bezüglich der Schlachtung in dem computergestützten System Beltrace aufmerksam zu machen. Mit diesem Rundschreiben wird auch der Sektor über die Sanktionen informiert, die verhängt werden, wenn keine, unvollständige oder falsche Angaben in das computergestützte Register eingetragen werden.

2. Anwendungsbereich

Die elektronische Registrierung der Angaben bezüglich der Schlachtung durch den Schlachthofbetreiber oder seinen Angestellten, sodass die fälligen Vergütungen berechnet werden können.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Ministerieller Erlass vom 28. September 2010 über das computergestützte Register in Schlachthöfen

Gesetz vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Königlicher Erlass vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen

3.2. Andere

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

/

5. Obligatorische Registrierung der Angaben bezüglich der Schlachtung in Beltrace im Hinblick auf die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die Vergütungen

Damit die Vergütungen für Tätigkeiten, die dem Begutachtungstarif und der Untersuchung auf BSE sowie auf Rückstände unterliegen, berechnet werden können, muss der Schlachthofbetreiber oder sein Angestellter gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 28. September 2010 über das computergestützte Register in Schlachthöfen die folgenden Angaben in Beltrace registrieren:

1. Anzahl nicht identifizierter oder fehlerhaft identifizierter Rinder,
2. pro Schlachtlinie Uhrzeit des Beginns und des Endes der Schlachtungen,
3. Verteilung der Anzahl Tiere pro Gattung und Nutzungstyp auf die verschiedenen Schlachtlinien,
4. Anzahl Schlachtungen pro Tiergattung und Nutzungstyp außerhalb einer Schlachtlinie,
5. gesamtes Warmgewicht der Schlachtkörper pro Gattung und Nutzungstyp, außer wenn das Gewicht des Schlachtkörpers für Rinder und Einhufer einzeln registriert wird.

Die in Punkt 1 bis einschließlich Punkt 4 genannten Angaben müssen spätestens am zwanzigsten Tag des Monats nach dem Monat der Schlachtung in Beltrace registriert werden. Die in Punkt 5 erwähnten Angaben sowie das Datum der Schlachtung müssen spätestens zwei Werktage nach der Schlachtung in Beltrace registriert werden.

Im Hinblick auf die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die Vergütungen müssen alle Angaben bezüglich der Schlachtung ab Oktober 2011 elektronisch in Beltrace registriert werden. Für den Monat Oktober 2011 (und für die darauffolgenden Monate) werden die Monats- und Tagesstände, die in Papierform eingereicht werden, nicht länger akzeptiert, und die Rechnungen werden nicht mehr anhand dieser Monats- und Tagesstände erstellt. In Ausnahmefällen kann die Verwaltung der Allgemeinen Dienste die Monats- und Tagesstände in Papierform bei den Schlachthöfen anfordern.

Werden unvollständige und/oder falsche Angaben in Beltrace eingegeben, werden die nötigen Sanktionen gemäß Art. 12 §2 und Art. 15 §3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette verhängt.

Obwohl der Ministerielle Erlass seit dem 28. September 2010 gilt, wird die FASNK während des letzten Trimesters des Jahres 2011 keine Sanktionen auferlegen. Für eine korrekte Rechnungsstellung muss jedoch während dieses Zeitraums alles korrekt in Beltrace registriert werden.

Sie finden die Gebrauchsanweisung bezüglich des Moduls zur Rechnungsstellung in Beltrace unter folgendem Link auf der Website der FASNK, und zwar unter dem Abschnitt „Beltrace“ > „Gebrauchsanweisungen für Schlachthöfe und Inspektoren“:

<https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tiere/sanitel/>

Hier finden Sie den direkten Link zu der Gebrauchsanweisung „Beltrace Rechnung“:

https://www.favv-afsca.be/productionanimale/animaux/sanitel/documents/2013_01_16_BELTRACEFACTURATION_Screens11012013_3.pdf

Falls Sie bei der Vervollständigung der Angaben bezüglich der Fakturierung Probleme haben sollten, können Sie eine E-Mail an die folgende Adresse senden:

BELTRACE@AFSCA.be

Auf Wunsch können Sie ausführlichere Informationen bei der örtlichen LKE erhalten.

Sie finden die Liste der LKEs unter folgendem Link: <https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/kontakt/lke/>

6. Anhänge

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	01.10.2011	-